



LEGENDE

Genehmigungsinhalt:

- Geltungsbereich
- Gewässerraum
- Interventionslinie

Projektmassnahmen wie:

- Damm steil / flach (bewirtschaftbar)
- neue Ufermauer / Betonmauer
- best. Betonmauer erhöhen
- Böschungssicherung
- Abbruch
- Uferböschung
- Seilgerinne
- projektierte Wege
- dynamische Flussraumgestaltung
- Terraingestaltung
- mobile Massnahmen
- Installationsplätze
- Baupisten

Orientierungsinhalt:

- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze
- Bafu-Querprofile (Gewiss-Adresse mit BAUF-km)
- vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
- Projekte Dritter (KW Aarau, WKW Gösgen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Olden und ZAO/ZAS)
- Grundwasserschutzzone S1 und S1B
- Grundwasserschutzzone S2 und S2B
- Grundwasserschutzzone S3 und S3B
- Kantonale Naturreservate inkl. Geotope
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Uferschutzzone
- Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
- Wald (AV-Daten bereinigt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
- Waldreservate (Kl. SO)
- Waldgrenze festgestellt nach Art. 10 WaG / prov. festgestellt (Kl. SO)
- Parkanlagen (Kl. SO)
- Hecken (Kl. SO)
- übrige bestockte Flächen (Kl. SO)
- belastete Standorte
- Archäologie Fundstellen

AV-Daten Kl. SO Stand Sept. 2012, Äquidistanz Höhenlinien 25 cm
Alle Werkleitungen sind grau dargestellt

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau' bezweckt, die Aare vom Wehr Winznau (km 15.670) bis zur Kantonsgrenze (Aarau Rembrin) (km 28.500) hochwassersicher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seltenerne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Auenentwässerungen geschaffen.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenbergr-Wöschnu, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Dies für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abtrags- und Dütlingspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt. Für die im Zusammenhang mit dem 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau' erforderlichen Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen
4.1 Seilgerinne und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seilgerinne werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlängen (Auenbereiche) vergrössert. Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niedrigwasserspiegel der Aare.
4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.
4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.
4.4 Böschungen steil/flach
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungsschneigung beträgt 2:1.
4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesbetten werden mit Sand und Kieselsohl gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.
4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.
4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.
§ 5 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenabtrag mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektparimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeführt, nach zugeführt. Neophyten dürfen durch die Baumasnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.
§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Haupttrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Misch- und abzuführen sind temporäre Baupisten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.
§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmaßnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.
§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.
§ 9 Werkleitungen
Von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleiterstümer sind vom Bauherr über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weichungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.
§ 10 Projekte Dritter
Die Konzessionen der Kraftwerke Gösgen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.
§ 11 Ausnahmen
Die Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau' mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsziele nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.
§ 12 Fachgruppen
Die Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.
§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

KANTON solothurn

Einwohnergemeinden:
Däniken, Obergösgen, Eppenbergr-Wöschnu, Olten, Schönenwerd, Erlinsbach SO, Winznau, Gretzenbach

Übersicht
Aarau 44+191 / 23.700
Olten 43+891 / 24.400

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau

Teilstrecke 7 – Schönenwerd
Massnahme C-R1

Situation 1 : 1'000 **Beilage 2.12**

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012
genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom

Der Staatsschreiber:
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:
IG HWS Niederramt
Kategorie 48, Profibach, 2000 Bern 14
- IUB Engineering AG
- Kissling + Zbinden AG
- ANL AG Natur und Landschaft

Änd. a	19.01.2011	bmvFR	Format	60 x 126
Änd. b	31.10.2011	bmvFR	Konstr.	24.08.2008
Änd. c	19.11.2012	bmvFR	Gez.	25.02.2010
Änd. d	17.12.2013	bmvFR	Vie.	17.12.2013
Änd. e			Bil.	
Massstab	1 : 1'000			IUB Nr.
				14.50734.32.102d

Ufererhöhung **C-R1** **4**

- Anheben Uferlinie durch Hochwasserschutzmauer (L = 460 m) entlang best. Zaun im Nahbereich von altem Baumbestand; Lagerung mit Punktfundamenten
- best. Bäume erhalten
- Öffnung im Bereich des Zugangs zum Uferweg mit Tafelwe-Elementen geschlossen
- Wiederherstellung Zaun in Kombination mit Mauer



Hochwasserschutzmauer aus Beton, im Nahbereich von Bäumen Lagerung mit Punktfundamenten



Hochwasserschutzmauer mit Stahlplatten (lokal um Bäume), Lagerung mit Punktfundamenten

J:\Projekte\14_50734_32_Bauprojekt\CAD\plan Rev0114_50734_32_102d.dgn
27.10.2014
boy